

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0001/6-V/1/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Abschluß von Kooperations-
abkommen mit internationalen Finanz-
institutionen;
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 2282

Sachbearbeiter:
Rat Mag. Sitta

A. Wasserbauer

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

Gesetzesentwurf
Zl. <i>17</i> - GE/19 <i>87</i>
Datum <i>16. 3. 87</i>
Verteilt <i>17. 3. 87</i> <i>le</i>

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Abschluß von Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 27. März 1987 gesetzt.

25 Beilagen

12. Februar 1987

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz vom
über den Abschluß von Kooperationsabkommen
mit internationalen Finanzinstitutionen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich beabsichtigt die Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen durch Bereitstellung von Mitteln für den Einsatz österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen zu intensivieren, um Entwicklungshilfeporhaben dieser Institutionen zu fördern und österreichischen Konsulenten und Planungsunternehmen die Möglichkeit zu vermehrten Engagements in Entwicklungsländern zu schaffen.

§ 2. Aus diesem Grunde wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kooperationsabkommen mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Internationalen Finanzcorporation, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Afrikanischen Entwicklungsfonds, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank abzuschließen, deren Inhalt darauf ausgerichtet ist, diesen Finanzinstitutionen Mittel für von österreichischen Konsulenten und Planungsunternehmen zu leistende technische Hilfe zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten dieser Institutionen zur Verfügung zu stellen.

§ 3. (1) Die Republik Österreich stellt für die vorgenannten Zwecke bis zu 50 Millionen Schilling zur Verfügung.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Die Republik Österreich beabsichtigt mit internationalen Finanzinstitutionen, vorerst mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds, Kooperationsabkommen abzuschließen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen zum Inhalt haben.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen geschaffen werden, mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Internationalen Finanzcorporation, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Afrikanischen Entwicklungsfonds, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank Kooperationsabkommen abzuschließen.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Bereitstellung von bis zu 50 Millionen Schilling für die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen im Rahmen von Projekten der angeführten internationalen Finanzinstitutionen in Entwicklungsländern zum Gegenstand.

Alternativen:

Da es sich bei der vorliegenden Initiative um freiwillige Kooperationsabkommen und Beitragsleistungen handelt, wäre nur ein Verzicht auf diese Art von Entwicklungshilfe und Förderung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen als Alternative denkbar.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich Kosten in Höhe von bis zu 50 Millionen Schilling.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Die Republik Österreich beabsichtigt mit internationalen Finanzinstitutionen, vorerst mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds, Kooperationsabkommen abzuschließen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit zum Inhalt haben. Mit anderen internationalen Finanzinstitutionen könnten derartige Kooperationsabkommen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zur Zeit hat bereits eine Reihe von Ländern ähnliche Kooperationsabkommen mit der Weltbank, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds abgeschlossen, in denen sich die Geber verpflichten, für eine bestimmte Zeitspanne (ein bis mehrere Jahre) Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Finanzierung des Einsatzes von Konsulenten und Planungsunternehmen des betreffenden Landes für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten sowie für die Ausarbeitung von Studien in Entwicklungsländern verwendet werden. Die Vorteile für das Geberland sind vor allem darin zu sehen, daß es zu einem vermehrten Einsatz von heimischen Konsulenten und Planungsunternehmen kommt. Wie die Erfahrung zeigt, setzen die Finanzinstitutionen zunehmend Konsulenten und Planungsunternehmen aus jenen Ländern ein, von denen Mittel bereitgestellt werden.

Der Abschluß entsprechender Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen erscheint nicht nur zweckmäßig, sondern dringend geboten, da bereits die Mehrzahl der Industrieländer solche Kooperationsabkommen mit Weltbank und Internationaler Entwicklungsorganisation abgeschlossen hat. Mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds haben nicht nur alle Industrie-Mitgliedsländer - mit Ausnahme Österreichs - sondern auch Entwicklungsländer wie Indien Kooperationsabkommen abgeschlossen. In Afrika wird technische Hilfe bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten fast ausschließlich von Konsulenten und Planungsunternehmen aus nichtregionalen Mitgliedsländern geleistet, da in den afrikanischen Ländern kaum auf entsprechende heimische Expertise zurückgegriffen werden kann.

- 2 -

Das Fehlen von Kooperationsabkommen nimmt den österreichischen Konsulenten und Planungsunternehmen weitgehend die Möglichkeit, bei Projekten internationaler Finanzinstitutionen zum Einsatz zu kommen.

Um österreichischen Konsulenten und Planungsunternehmen vermehrt Einsatzmöglichkeiten zu schaffen, haben Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen bereits Gespräche mit den zuständigen Stellen der Weltbank, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds über mögliche Kooperationsabkommen Österreichs mit diesen Institutionen geführt. Der Abschluß entsprechender Kooperationsabkommen kann erst nach Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erfolgen.

Die Mittel, die für die obengenannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden, werden im Falle der Weltbank und der Internationalen Entwicklungsorganisation in einen Trust Fund einbezahlt. Die einzelnen Einsätze von Konsulenten und Planungsunternehmen werden dann von der Weltbank direkt aus diesem Trust Fund bezahlt; der Geber erhält genaue Aufstellungen und Abrechnungen, sodaß er jederzeit über die noch zur Verfügung stehenden Mittel Bescheid weiß. Um größere Guthaben des Trust Funds zu vermeiden, hat der Geber die Möglichkeit, einen für mehrere Jahre zugesagten Betrag auch in Raten und somit budgetschonend zu bezahlen.

Es ist in Aussicht genommen, der Weltbank für die Jahre 1987-1992 Mittel in Höhe von 2 Millionen US-Dollar in Teilbeträgen von 250.000 bis 450.000 US-Dollar jährlich ansteigend für einen österreichischen Trust Fund zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds gibt es verschiedene Arten der finanziellen Abwicklung solcher Kooperationsabkommen; die Kosten für den Einsatz von Konsulenten und Planungsunternehmen werden von den Gebern entweder bevorschußt oder im nachhinein vergütet.

Für die Afrikanische Entwicklungsbank und den Afrikanischen Entwicklungsfonds ist geplant, ein Kooperationsabkommen mit einem Rahmen von rund 1 Million US-Dollar für drei bis vier Jahre abzuschließen. Da in Aussicht genommen wird, die Verrechnung in Form von Rückvergütungen an die Bank bzw. den Fonds für an österreichische Konsulenten und Planungsunternehmen geleistete Zahlungen vorzunehmen, wird für 1987 nur mit einem Betrag von zirka 20.000 US-Dollar gerechnet, für 1988 bis 1990 mit je 330.000 US-Dollar.

Bei positiven Erfahrungen aus dieser Zusammenarbeit mit den genannten Finanzinstitutionen ist an eine Verlängerung der Kooperationsabkommen in ähnlichem Umfang gedacht.

Durch den Abschluß von Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen wird die Möglichkeit geschaffen, mit relativ bescheidenen Mitteln österreichischen Konsulenten und Planungsunternehmen einen leichteren Zugang zu den internationalen Finanzinstitutionen sowie zu den von diesen finanzierten Projekten zu verschaffen. Außerdem wird erwartet, daß die über internationale Finanzinstitutionen intensivierten Kontakte zu Entwicklungsländern und damit verbunden eine bessere Kenntnis der Vorgangsweise bei Ausschreibungen und Auftragsvergaben, zu Folgeaufträgen für die österreichische Wirtschaft führen.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42, Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die Programme und Projekte der internationalen Finanzinstitutionen bedürfen insbesondere in der Vorbereitungsphase des Einsatzes qualifizierter Konsulenten und Planungsunternehmen aus verschiedenen Fachgebieten. Da die Planungsarbeiten in der Vorbereitungszeit großen Einfluß auf die Qualität eines Projektes aber auch auf die nachfolgende Auftragsvergabe haben, haben sich die Industrieländer zunehmend bereit erklärt, den internationalen Finanzinstitutionen Mittel für den Einsatz von Konsulenten und Planungsunternehmen für dieses Aufgabengebiet zur Verfügung zu stellen.

Österreich hat in Aussicht genommen, vorerst mit Weltbank und Internationaler Entwicklungsorganisation sowie mit Afrikanischer Entwicklungsbank und Afrikanischem Entwicklungsfonds Kooperationsabkommen abzuschließen.

Zu § 2:

Der gemäß Bundesministeriengesetz 1973 in der geltenden Fassung für Angelegenheiten internationaler Finanzinstitutionen zuständige Bundesminister für Finanzen soll ermächtigt werden, die in Aussicht

- 4 -

genommenen Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen abzuschließen.

Zu § 3:

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.